

QUALITÄTSBERICHT

Akkreditierung des Bachelorstudiengangs **Volkmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung) (Bachelor of Music)**



1. Kurzbeschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe	3
2. Informationen zum Studiengang	6
3. Informationen über qualitätsgeleitete Entwicklungen im Studiengang.....	6
3.1 Zur qualitätsgeleiteten Entwicklung der letzten Jahre	6
3.2 Bei Reakkreditierung: Überblick über die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung	7
4. Votum der externen Gutachter*innen.....	7
4.1 Zusammenfassende Bewertung	7
4.2 Beschlussempfehlung der Gutachter*innen.....	7
4.2.1 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
4.2.2 Dokumentation der Bewertung der formalen Kriterien	9
5. Akkreditierungsbeschluss der Hochschulkommission Akkreditierung.....	11
6. Zusammensetzung der Gremien.....	12

Stand: 25.11.2024

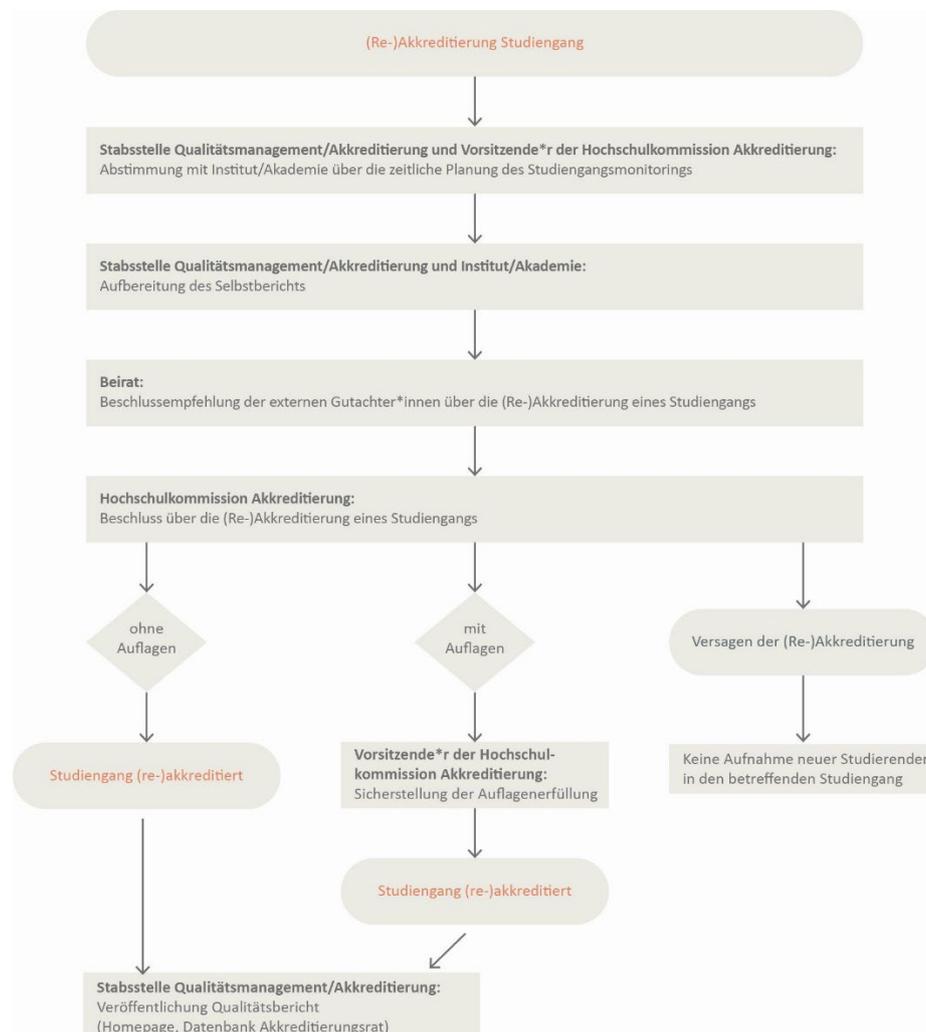
1. Kurzbeschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die Hochschule für Musik und Theater München ist seit dem 8. November 2022 bis Ende des Studienjahres 2028/29 systemakkreditiert (alte Rechtsgrundlage) und berechtigt, Studiengänge intern zu akkreditieren.

Das Qualitätsmanagementsystem der HMTM sieht eine regelmäßige, systematische Überprüfung der Studiengänge und der für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche vor. Diese erfolgt über ein zweistufiges Verfahren:

1. das Studiengangsmonitoring und
2. die interne (Re-)Akkreditierung.

Ziel des zweistufigen Verfahrens ist die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels. Der Begriff der internen Akkreditierung ist somit doppelt besetzt, weil damit auch der *zweite Verfahrensschritt* zur systematischen Überprüfung gemeint ist.



Verfahrensstufe 1: Studiengangsmonitoring

Im Rahmen des Studiengangsmonitorings prüft und bewertet eine Gutachter*innengruppe einen Studiengang (oder ein Studiengangsbündel) auf der Basis eines Selbstberichts hinsichtlich der in der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung formulierten *fachlich-inhaltlichen* Qualitätskriterien.

Die Gutachter*innengruppe setzt sich zusammen aus den externen Mitgliedern des betreffenden Instituts-/Akademiebeirats: ein*e Fachvertreter*in einer anderen Hochschule (auch: Professor*in im Ruhestand), ein*e Vertreter*in der Berufspraxis (fachnah), ein*e Alumna*Alumnus der HMTM,

einem externen Studenten oder einer externen Studentin. Um die fachliche Bandbreite von Studiengängen eines Instituts/einer Akademie im Rahmen des Studiengangsmonitorings (beispielsweise bei einer Bündelung von Studiengängen) abzudecken, wird der Beirat ggf. um externe Expert*innen erweitert.

Das Studiengangsmonitoring findet im Rahmen einer Sitzung des Beirats des betreffenden Instituts/der betreffenden Akademie statt. Ziel ist es, die Informationen, die aus der Lektüre des Selbstberichts gewonnen wurden, zu vervollständigen und unklare Punkte und mögliche Verstöße gegen fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien zu diskutieren sowie Verständnisfragen zu klären. Hierfür sind Gesprächsrunden in unterschiedlichen Zusammensetzungen vorgesehen: Austausch der externen Mitglieder des Beirats in einer internen Vorbesprechung mit dem*der Referenten*Referentin für Qualitätsmanagement/Akkreditierung; Gesprächsrunde aller Mitglieder des Beirats mit Lehrenden des Studiengangs, Diskussion der einzelnen fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien; Gespräch der externen Gutachter*innen mit Studierenden des betreffenden Studiengangs; Besprechung der externen Gutachter*innen, damit diese auf der Basis der Rückkopplung aus den vorhergehenden Gesprächen – und mit der für eine unabhängige Bewertung notwendigen Distanz – die fachlich-inhaltlichen Kriterien abschließend bewerten und eine Beschlussempfehlung formulieren können; Abschlussgespräch mit allen Mitgliedern des Beirats und Lehrenden des Studiengangs, in dem die Gutachter*innen ihr vorläufiges Fazit des Studiengangsmonitorings vortragen.

Die Dokumentation des Studiengangsmonitorings erfolgt über ein Sitzungsprotokoll. Dieses enthält auch das Votum der Gutachter*innen (zusammenfassende Bewertung, Beschlussempfehlung, Bewertung der einzelnen fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien). Etwaige Sondervoten werden hier unter klarer Zuordnung zu den jeweiligen Akteur*innen innerhalb der Gutachter*innengruppe ausgewiesen. Darüber hinaus wird im Sitzungsprotokoll die Bewertung der *formalen* Kriterien dokumentiert: Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt nicht im Rahmen des Studiengangsmonitorings, sondern wird im Vorfeld durch die Stabsstelle Akkreditierung und den*die Leiterin der Abteilung Studium sichergestellt.

Das Votum der Gutachter*innen ist Bestandteil des Qualitätsberichts, der über den Beschluss der Hochschulkommission Akkreditierung finalisiert wird.

Im Rahmen des Studiengangsmonitorings zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs bzw. Studiengangsbündels wird zusätzlich im Selbstbericht dargelegt, wie mit den Empfehlungen und Auflagen aus der Erstakkreditierung umgegangen wurde. Darüber hinaus wird erläutert, welche Entwicklung der Studiengang (bei Bündelakkreditierung: die Studiengänge) auf der Grundlage welcher Daten und der Ableitung entsprechender Maßnahmen daraus genommen hat.

Verfahrensstufe 2: Interne (Re-)Akkreditierung

Die Hochschulkommission Akkreditierung trifft als unabhängiges Gremium den formalen Beschluss über die (Re)Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels. Grundlage hierfür ist das Sitzungsprotokoll (s.o.) des Studiengangsmonitorings (erste Verfahrensstufe). Die Mitglieder der Hochschulkommission Akkreditierung haben die Möglichkeit, Stichproben durchzuführen. Zu diesem Zweck wird allen Mitgliedern des Gremiums der Selbstbericht (inkl. Anlagen) zur Verfügung gestellt. Die Hochschulkommission Akkreditierung prüft die Rückbindung des Studiengangs bzw. des Studiengangsbündels an das Leitbild der Hochschule.

Die Hochschulkommission Akkreditierung kann in ihrer Entscheidung von der Bewertung der Gutachter*innengruppe abweichen. Abweichungen müssen begründet werden.

Beschlussmöglichkeiten

- a. (Re-)Akkreditierung ohne Auflagen: Eine (Re-)Akkreditierung ohne Auflagen wird ausgesprochen, wenn der Studiengang keine strukturellen Mängel aufweist und die inhaltlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
- b. (Re-)Akkreditierung mit Auflagen: Ein Studiengang wird mit Auflagen (re-)akkreditiert, wenn strukturelle oder inhaltliche Mängel erkennbar sind, die innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind.

- c. Versagung der Akkreditierung: Die Akkreditierung wird versagt, wenn der Studiengang strukturelle und inhaltliche Mängel aufweist, die nicht innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind.

Der Beschluss über die interne Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels wird im Qualitätsbericht finalisiert und dokumentiert, in der Datenbank des Akkreditierungsrats sowie auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Der Qualitätsbericht orientiert sich an den jeweils aktuellen Vorgaben des Akkreditierungsrats.

Geltungszeitraum

Der Geltungszeitraum für die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs beträgt acht Jahre. Die Akkreditierungsfrist beginnt rückwirkend ab dem Semester, in dem die Hochschulkommission Akkreditierung die Akkreditierung ausspricht.

Versagung der Akkreditierung

Eine Akkreditierung kann versagt werden, wenn die im Verfahren formulierten Auflagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt wurden. In diesem Falle dürfen keine neuen Studierenden in den betreffenden Studiengang aufgenommen werden. Die Hochschule stellt sicher, dass eingeschriebene Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

Wesentliche Änderung eines akkreditierten Studiengangs

Wird ein intern akkreditierter Studiengang wesentlich geändert, muss die wesentliche Änderung gegenüber der Hochschulkommission Akkreditierung angezeigt und beschrieben werden. Es muss evidenzbasiert nachgewiesen werden, dass die Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung auch unter den veränderten Bedingungen erfüllt sind. Die Hochschulkommission Akkreditierung stellt fest, ob eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands vorliegt und, wenn ja, ob diese Änderung von der Akkreditierung erfasst ist. Eine Positiventscheidung kann an Auflagen geknüpft werden.

Konflikt- und Beschwerdemanagement

Institute/Akademien können Einspruch gegen einen (Re-)Akkreditierungsbeschluss und/oder fachlich-inhaltliche Auflagen, die von der Hochschulkommission Akkreditierung ausgesprochen werden, einlegen. Einsprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilungserhalt in schriftlicher Form und mit Begründung an den/die Vorsitzende*n der Hochschulkommission Akkreditierung zu richten. Das Verfahren zur Konfliktlösung soll ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Einspruchs innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden. Der Einspruch des Instituts/der Akademie wird von der Hochschulkommission Akkreditierung im Rahmen einer Stellungnahme geprüft. Kann der Konflikt nicht beigelegt werden, setzt die Hochschulleitung eine Ad hoc-Beschwerdekommision ein, die aus zwei internen und zwei externen Mitgliedern besteht und eine schriftliche Einschätzung an die Hochschulkommission Akkreditierung formuliert. Die Letztentscheidung liegt bei der Hochschulkommission Akkreditierung. Kann der Konflikt auch mit Hilfe der Ad-hoc-Beschwerdekommision nicht gelöst werden, wird der betreffende Studiengang oder das Studiengangsbündel aus dem internen Akkreditierungsverfahren ausgeklammert und in eine externe Programmakkreditierung geführt.

Koordination und Prozessverantwortung

Die Gesamtkoordination der Verfahren zur internen Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels erfolgt durch die Referent*innen für Qualitätsmanagement/Akkreditierung der Hochschule für Musik und Theater München. Die Prozessverantwortung liegt bei dem*der zuständigen Vizepräsidenten*/Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

Weiterführende Informationen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule für Musik und Theater München und zur ausführlichen Beschreibung des Kernprozesses „Interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs“ finden sich im „Handbuch für Qualitätsmanagement“, das auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist.

2. Informationen zum Studiengang

Bezeichnung Studiengang	Volksmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)
Abschlussgrad/-bezeichnung	Bachelor of Music
Studientyp	Grundständig
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (Anzahl Semester), ECTS-Punkte	8 Semester 240 ECTS-Punkte
Studienort	München

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Volksmusik in der künstlerisch-pädagogischen Studienrichtung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der die Absolvent*innen dazu befähigt, eine qualifizierte Berufstätigkeit aufzunehmen. Die Studierenden werden durch eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig breit angelegte Ausbildung auf einen erfolgreichen Einstieg in ein vielfältiges Berufsleben vorbereitet. Im Wesentlichen erfahren die Absolvent*innen eine Professionalisierung in zwei Hauptbereichen: einer fundierten Instrumentalausbildung sowie einer Ausbildung zur Volksmusiklehrerin bzw. zum Volksmusiklehrer. Beide Bereiche beinhalten das Erlernen sowohl künstlerischer als auch pädagogischer Kompetenzen und Fähigkeiten. Die Absolvent*innen besitzen vertiefte Kenntnisse zur Geschichte und Literatur regionaler alpenländisch-bayerischer Volksmusik. Sie entwickeln im volksmusikalischen Bereich Vorstellungen von unterschiedlichen Traditionen und Spieltechniken zusammen mit dem jeweiligen historischen Instrumentarium. Auf Grundlage einer Auseinandersetzung mit Fachliteratur können sie diese Vorstellungen historisch einordnen und ihr Spielrepertoire erweitern. Darüber hinaus erhalten sie vertiefte Einblicke in verschiedene musikalische Kulturen der Welt mit den dazugehörigen gesellschaftlichen Fragestellungen, so dass im Anschluss die Reflexion zur eigenen Musizierpraxis und deren zentralen Begriffen gelingt. Sie sind im Einzelnen mit Theorie und Aufführungspraxis regional unterschiedlicher Musikkulturen vertraut. Die eigene Erfahrung des gemeinsamen Singens, Ensemblespiels und Tanzens sowie dessen methodisch-didaktische Vermittlung an Laien trägt zur Stärkung und Weiterentwicklung tradierter Musik als Teil eines kulturellen Erbes bei. Sie fördert auch die Integration verschiedenster Menschen und Generationen und steht hiermit an den besonderen Schnittstellen gesellschaftlicher Interaktion und Kommunikation. Die Absolvent*innen transportieren ihr künstlerisches und pädagogisches Engagement auch mit ihrem Hauptfachinstrument. Sie haben die Fähigkeit erworben, dieses mit spieltechnischen Fertigkeiten, stilistischer Vielseitigkeit, interpretatorischer Variationsfähigkeit und musikalischer Ausdruckskraft professionell, facettenreich und künstlerisch sowohl als Solist*in als auch als Kammermusikpartner*in vielfältig einzusetzen. Sie verfügen über ein entsprechendes Repertoire im klassisch-westlichen Bereich sowie über die grundlegenden Kenntnisse pädagogischer und didaktischer Konzepte, professioneller Übe-, Probe- und Vermittlungstechniken und können auf dieser Basis selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten. Eine weitere berufliche Qualifizierung liegt in einem möglichen Einsatz bei Fortbildungskursen von Pflege- und Forschungsinstitutionen (wie dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege), Volksmusikeinrichtungen der Bezirke (z. B. Volksmusikarchiv des Bezirks Oberbayern) und vielen weiteren regionalen Einrichtungen dieser Art.

3. Informationen über qualitätsgeleitete Entwicklungen im Studiengang

3.1 Zur qualitätsgeleiteten Entwicklung der letzten Jahre

Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen haben bisher nicht zu einer Weiterentwicklung des Studiengangs geführt.

3.2 Bei Reakkreditierung: Überblick über die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung
Trifft nicht zu.

4. Votum der externen Gutachter*innen

4.1 Zusammenfassende Bewertung

Der **Bachelorstudiengang Volksmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)** verfügt über klare Qualifikationsziele und bezieht sich auf die künstlerische und künstlerisch-pädagogische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung. Das Abschlussniveau ist nachvollziehbar dargestellt und entspricht den bachelorspezifischen Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die festgelegten Eingangsqualifikationen tragen zur Erreichbarkeit der Qualifikationsziele bei. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Aus Sicht der Gutachter*innen gibt es jedoch Qualitätsmängel, die die Schlüssigkeit des Studiengangskonzepts auf der konkreten Ebene der inhaltlichen Ausgestaltung der Module betreffen (**§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV**). So findet eine volksmusikspezifische Lehrpraxis mit den eigentlichen Zielgruppen des späteren Berufslebens nicht statt. Für die berufliche Praxis ist eine Lehrpraxis mit unterschiedlichen Zielgruppen, insbesondere mit Zielgruppen außerhalb der Hochschule, unabdingbar. Darüber hinaus ist die Vernetzung mit entsprechenden Institutionen des Berufsfeldes nicht ausreichend. Dem könnte durch eine Erhöhung der Praktikumsanteile im Studiengang Rechnung getragen werden. Zudem hat sich eine mangelnde Stimmigkeit bei den Modulbestandteilen „Praxis der Volksmusik“ und „Vermittlung von Volksmusik“ gezeigt. Zwar liegt eine umfassende Modulbeschreibung vor, jedoch ist das konkrete Qualifikationsziel abhängig von der jeweiligen Lehrperson, die individuell Schwerpunkte setzt. Die Erreichung des Qualifikationsziels auf Modulebene ist somit nicht grundlegend gesichert. Es muss gesichert sein, dass die Inhalte Singen, Tanzen, Arrangieren etc. verpflichtend unterrichtet werden, auch wenn es einen Wechsel der Lehrenden gibt. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die betreffenden Module inhaltlich neu zu strukturieren und im Hinblick auf die Semester und Studienjahre zu spezifizieren. Hinsichtlich der Schlüssigkeit der Lehr-/Lernformen ist zu bemängeln, dass die Darstellung in Studienplan und Modulhandbuch nicht kongruent ist. So stehen im Studienplan bei den Lehrveranstaltungsarten Informationen, die nicht mit den Angaben im Modulhandbuch übereinstimmen. Aus Sicht der Fachvertreterin, Prof. Dr. Reitinger, gibt es zudem eine Vermischung von Lehrveranstaltungsarten mit der Idee, welche Lehr-/Lernformen stattfinden.

4.2 Beschlussempfehlung der Gutachter*innen

Die Gutachter*innen empfehlen die Akkreditierung des **Bachelorstudiengangs Volksmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)** mit folgenden Auflagen:

Auflage 1: Im Studiengang muss volksmusikspezifische Lehrpraxis mit Zielgruppen aus dem Laienbereich curricular verankert werden. Die Kooperationen mit Musikschulen sowie Institutionen der Volksmusikpflege und -forschung sind auszubauen.

Auflage 2: Die Modulbestandteile „Praxis der Volksmusik“ und „Vermittlung der Volksmusik“ müssen stärker aufeinander aufbauend und mit verpflichtenden inhaltlichen Schwerpunktsetzungen strukturiert werden.

Bezüglich der Formulierung der dritten Auflage besteht keine Einigkeit zwischen den externen Gutachter*innen. Die Fachvertreterinnen, Prof. Dr. Reitinger und Nadja Räss sowie die externe Studentin, Wiborad Groeger, befürworten Auflage 3. Sabine Beyer und Roland Pongratz, die die Berufspraxis vertreten, sprechen sich für eine Empfehlung aus. Claudia Höpfl, Alumna, ist unentschieden.

Auflage 3: Die Systematik der Lehrveranstaltungsarten im Studienplan und der damit verbundenen Lehr- und Lernformen im Modulhandbuch muss abgeglichen werden.

Über die folgenden **Empfehlungen** möchten die Gutachter*innen Impulse setzen, um im Bereich der Qualitätskriterien „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ und „Schlüssiges Studiengangskonzept

und adäquate Umsetzung“ Verbesserungen zu erzielen.

Empfehlung zum Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§11 Abs. 3 BayStu-
dAkkV)

Um die berufsfeldbezogene Qualifikation der Absolvent*innen weiter zu stärken, wird empfohlen, ein instrumentales Nebenfach einzuführen, das zu einer weiteren Lehrbefähigung führt. Dies würde auch der Praxis der Volksmusiker*innen entsprechen, da man es in der Regel mit Multiinstrumentalist*innen zu tun hat. Das im Curriculum vorgesehene Begleitinstrument kann ein Ansatz sein, ein instrumentales Nebenfach zu integrieren.

Empfehlungen zum Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§12 Abs. 1 BAYStudAkkV)

Die Arbeit mit der Stimme ist im Studiengang zentral, jedoch ist entsprechender Unterricht nicht vorgesehen. Auch auf der Basis der Rückmeldung aus der Gesprächsrunde mit den Studierenden wird empfohlen, Einzelunterricht im Bereich Stimmbildung/Sprecherziehung in den Studiengang zu integrieren. Wünschenswert wäre es, wenn sich entsprechender Unterricht mindestens über zwei Semester erstrecken würde, beginnend im ersten Fachsemester.

Als Besonderheit hat sich im Rahmen des Studiengangsmonitorings für die externen Gutachter*innen herausgestellt, dass der instrumentale Hauptfachunterricht klassisch ausgerichtet ist. Auch im Sinne einer Vernetzung mit der „Praxis der Volksmusik“ (Module „Volksmusikalisches Kernfach I-IV“) wird empfohlen, einen Teil des instrumentalen Hauptfachunterrichts volksmusikspezifisch auszurichten. Denkbar ist die Einführung einer zusätzlichen Professionalisierung ab dem 5. Fachsemester im Umfang von mindestens 4 x 0,5 SWS in den Modulen „Instrumentales Hauptfach III+IV“.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, auch die Bereiche Gehörbildung und Musiktheorie stärker volksmusikspezifisch auszurichten.

Der Bachelorstudiengang Volksmusik ist so speziell, dass es schwer ist, ein Pendant zu finden, um ohne Zeitverlust an einer anderen Hochschule zu studieren. Der Studiengang hat in Deutschland ein Alleinstellungsmerkmal. Es braucht konkrete Partnerhochschulen, damit die Studierenden eine Möglichkeit für Mobilität haben. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass ein hohes Interesse an internationalen Kooperationen besteht. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, kurz- und langfristige Möglichkeiten internationaler Perspektiven durch Studierenden- und Lehrendenmobilität auszubauen. Denkbar sind auch Exkursionen.

Empfehlung zum Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§12 Abs. 2 BAYStudAkkV)

Aufgrund der hohen Spezialisierung im Bereich der volksmusikalischen Fächer kommen die Gutachter*innen zu der Einschätzung, dass es schwer ist, eine Person als Studiengangsleitung zu finden, die alle Bereiche inhaltlich verantworten kann. Im Hinblick auf Besetzungsverfahren wird daher grundsätzlich empfohlen, die Ausschreibung hinsichtlich gewünschter Schwerpunkte zu spezifizieren und ggf. eine Aufteilung auf mehrere Personen zu ermöglichen. Idealerweise sollten die Bereiche Singen, Tanzen und Musizieren separat ausgeschrieben werden. Ungeachtet dessen ist aus Sicht der Gutachter*innen eine gute Vernetzung in die bayerische Volksmusikszene unabdingbar.

4.2.1 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 2 BayStuAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 Abs. 1 und 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hochschulische Kooperationen (§ 20 Abs. 1 bis 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4.2.2 Dokumentation der Bewertung der formalen Kriterien

Die Prüfung und Bewertung der formalen Qualitätskriterien erfolgte nicht durch die Gutachter*innen, sondern wurde von Seiten der Hochschule sichergestellt.

Studienstruktur (§ 3 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (§ 3 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (§ 3 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Studiengangsprofil (§ 4 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Studiengangsprofil (§ 4 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Studiengangsprofil (§ 4 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV): Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 4 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Akkreditierungsbeschluss der Hochschulkommission Akkreditierung

Die Hochschulkommission Akkreditierung beschließt die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Volksmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung) mit folgenden Auflagen:

Auflage 1: Im Studiengang muss volksmusikspezifische Lehrpraxis mit Zielgruppen aus dem Laienbereich curricular verankert werden (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV).

Auflage 2: Die Modulbestandteile „Praxis der Volksmusik“ und „Vermittlung von Volksmusik“ müssen mit verpflichtenden inhaltlichen Schwerpunktsetzungen strukturiert werden (Singen, Spielen, Tanzen) (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV).

Der Beschluss gilt rückwirkend ab dem 15.03.2024 bis zum 14.03.2032.

Begründung

Die Hochschulkommission Akkreditierung weicht in ihrer Entscheidung von der Beschlussempfehlung der externen Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der formulierten Auflagen wie folgt ab: Der zweite Satz der ersten Auflage wird als Empfehlung formuliert. Es liegt aus Sicht der Hochschulkommission Akkreditierung kein Qualitätsmangel vor. Unabhängig davon existieren Kooperationen mit Mu-

sikschulen und Institutionen der Volksmusikpflege. Ein weiterer Ausbau ist grundsätzlich empfehlenswert. Auflage 2 wird wie folgt umformuliert: „Die Modulbestandteile ‚Praxis der Volksmusik‘ und ‚Vermittlung von Volksmusik‘ müssen mit verpflichtenden inhaltlichen Schwerpunktsetzungen strukturiert werden (Singen, Spielen, Tanzen)“. Auflage 3 wird nicht übernommen, da kein Qualitätsmangel vorhanden ist.

In Abwandlung der Auflage empfiehlt die Hochschulkommission Akkreditierung, die Kooperationen mit Musikschulen sowie Institutionen der Volksmusikpflege und -forschung weiter auszubauen. Die weiteren Empfehlungen der externen Gutachterinnen und Gutachter werden zur Kenntnis genommen.

Akkreditierungsfrist Bachelorstudiengang Volksmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)

Bezeichnung Studiengang	Volksmusik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung)
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung
Frist zur Akkreditierung des Studiengangs	15.03.2024 bis 14.03.2032
Akkreditierungsstatus	Akkreditiert mit Auflagen
Frist zur Auflagenerfüllung	15.07.2025
Rechtsverordnung	Das Verfahren zur internen Akkreditierung dieser Studiengänge nimmt Bezug auf die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

6. Zusammensetzung der Gremien

Externe Gutachter*innen
Sabine Beyer, Musikalisch-pädagogische Leitung Musikschule Geretsried (Vertreterin der Berufspraxis)
Wio Groeger, Studentin im Master Musikwissenschaft an der HMT Leipzig (externe Studentin)
Claudia Höpfl (Alumna)
Roland Pongratz, Musikalischer Leiter der Volksmusikakademie in Bayern (Vertreter der Berufspraxis – fachspezifische Erweiterung des Beirats)
Nadja Räss, Dozentin und Fachverantwortung Volksmusik an der Hochschule Luzern (externe Fachkollegin – fachspezifische Erweiterung des Beirats)
Prof. Dr. Renate Reitinger, Professorin für Musikpädagogik und Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule für Musik Nürnberg (externe Fachkollegin)

Mitglieder Hochschulkommission Akkreditierung
Prof. Gerd Baumann, Vorsitzender des Ausschusses der Instituts- und Akademieleiter*innen
Johannes Lamprecht, Student
Prof. Klaus Mohr, Vizepräsident*in für Studium und Lehre, Vorsitz
Prof. Dr. Manuel Pietzonka, Professur Wirtschaftspsychologie (AO-Psy.), Direktor des Instituts für

Wirtschaftspsychologie (iwp), Fachhochschule für Oekonomie und Management (FOM), externer Experte im Bereich hochschulisches Qualitätsmanagement

Prof. Dr. Andrea Sangiorgio, Studiendekan

Prof. Dr. Stephan Schmitt, ehemaliger Professor der HMTM